



D3 - TIEFGARAGEN

Dazugehöriger Text aus dem Mietvertrag und der Hausordnung:

2.3 Gebrauch des Mietobjektes

Der Mieter gebraucht die Mietsache zum vertraglich vereinbarten Zweck. Änderungen im Gebrauch bedürfen der vorgängig schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ist gehalten das Mietobjekt mit Sorgfalt zu gebrauchen, vor Schaden zu bewahren und regelmässig zu reinigen. Der Mieter hat das Mietobjekt von Ungeziefer freizuhalten. Verletzt er diese Pflicht, so sind der Vermieter berechtigt, die Vertilgung/Beseitigung auf Kosten des Mieters vorzunehmen/vornehmen zu lassen, sofern der Mieter innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Abhilfe schafft.

- a) Vorwärts parkieren (rückwärtiges Parkieren ist nicht gestattet). Bei Verfärbungen der Wände wird der entsprechende Teil der Tiefgarage auf Kosten des Mieters gestrichen. (Ansetzen nicht möglich)
- b) Parkieren auf Besucherparkplätzen ist nicht gestattet. (Merkblatt Besucher)
- c) Keinerlei Reparaturen an den Fahrzeugen erlaubt (Öl- und Reifenwechsel und andere Reparaturen).
- d) Kein Waschen des Fahrzeuges, kein Staubsaugen und Ausklopfen von Teppichen oder anderem.
- e) Geschwindigkeit: Innerhalb der Tiefgarage ist ausschliesslich Schrittgeschwindigkeit (ca. 5-10km) gestattet.
- f) Befahren der Tiefgarage mit Schneeketten oder Spikes verboten.
- g) Keine Bohrungen / Löcher in Wände-Boden oder Decke erlaubt.
- h) Es darf ausschliesslich innerhalb der Markierungen parkiert werden. Übertritt der Markierungen ist strikt verboten.
- i) Motorräder dürfen auf dem eigenen Platz unter Vorbehalt vorgängiger Pos. h parkiert werden. Ansonsten muss ein entsprechender Motorradplatz gemietet werden.
- j) Die Tiefgarage ist kein Aufenthaltsraum. Spielen etc. ist verboten. Kinder: Zutritt nur in Begleitung Erwachsener
- k) Rauchen in den Tiefgaragen, den Zugängen und Vorhallen ist verboten.
- l) Das Beziehen von Strom und/oder Anschliessen von Geräten an den Steckdosen ist ausdrücklich verboten. (Ausnahme: Elektrofahrzeuge an den entsprechenden Vorrichtungen gegen Gebühr)
- m) Parkieren auf den Behindertenparkplätzen ist verboten. (Ausnahme: schriftliche Bewilligung der Verwaltung mit entsprechendem Ausweis)
- n) Die Verwaltung ist nicht verantwortlich für das Entfernen/ Büssen von fremdparkierten Fahrzeugen. Dies hat mieterseits zu erfolgen.

2.4 Sicherheit in den Tiefgaragen

a) Fluchttüren: Fluchttüren der Hauseingänge/Tiefgarage dürfen zu keiner Zeit offengelassen oder verkeilt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird der Verursacher in Schadensfällen vollumfänglich haftbar gemacht. Alle anderen Türen sind jederzeit verschlossen zu halten, sofern kein Fluchtweg und feuerpolizeilich gestattet.

b) Lagern von Materialien jeglicher Art in den Tiefgaragen ist ausdrücklich verboten. Es gelten die kantonalen feuerpolizeilichen Vorschriften für Lagerung in Tiefgaragen.

Allgemeines: Bitte teilen Sie uns Unklarheiten und Verbesserungsvorschläge/Ergänzungen mit. Gerne erläutern wir Ihnen bei Bedarf den Inhalt. Grundsätzlich dienen alle Regelungen der gegenseitigen Rücksichtnahme für ein friedliches Zusammenleben. Ausnahmeregelungen können auf Antrag erteilt werden, bedürfen jedoch der Schriftform. (Merkblatt Rücksichtnahme). Die Weiterleitung, das Kopieren, die Veröffentlichung oder anderweitige Verwendung des Inhalts der Merkblätter ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung untersagt. Grundsätzlich gelten die aktuelle Gesetzgebung, der Mietvertrag und die Hausordnung. Bei Inventar, Maschinen und anderen Materialien sind die Angaben des Herstellers massgebend. Finden Sie hierfür keine Informationen, können Sie diese jederzeit beim Lieferanten/Hersteller oder allenfalls bei der Verwaltung anfordern.

Erläuterungen / Erklärungen / detaillierte Informationen:

Die Tiefgarageneinfahrt bei TG A und TG E sind im Licht 222cm (ohne Gewähr)

Vorsicht Gepäckträger etc. Vor Ort Kontrolle ist immer durch Mieter notwendig, der Hauseigentümer übernimmt keinerlei Verantwortung

Lagern

Das Lagern jeglicher Gegenstände ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Rauchen

Die Tiefgarage hat eine Brandmeldeanlage, weshalb Rauchen verboten ist und im Extremfall zu deren Auslösung mit hohen Kosten (ca. über CHF 1500.00) führen kann.